

b) Andere Zivilgerichte

7.* BGB §§ 527, 530, 31 (Widerruf einer einem rechtsfähigen Verein gemachten Schenkung)

a) Die einem rechtsfähigen Verein gemachte Schenkung kann nicht wegen groben Undanks des Vorstandes widerrufen werden. § 530 BGB ist nicht anwendbar, da die Vorschrift auf das persönliche Fehlverhalten dessen abstellt, der die Schenkung in eigener Person erhalten hat. Das Widerrufsrecht läßt sich auch nicht in Verbindung mit § 31 BGB begründen.

b) Eine Schenkung kann nicht wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage widerrufen werden, da die Rückforderungsmöglichkeiten in §§ 527 ff. BGB abschließend geregelt sind.

OLG DÜSSELDORF, Urt. v. 12. 7. 1965 - 18 U 125/64

(Abgedruckt in NJW 66, 550)

Zu Nr. 7. Anmerkung: Das OLG Düsseldorf folgt zu Leitsatz a der allgemeinen Meinung. Seine Ansicht widerspricht aber m. E. der - heute anerkannten und auch im Rahmen des § 530 BGB anwendbaren - Organtheorie.

Nach der Organtheorie gilt aus Billigkeitsgründen der Wille des Organs als Wille der juristischen Person. Es wird so angesehen, als handele die juristische Person unmittelbar durch ihre Organe (vgl. ENECERUS-NIPPERDEY, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., § 103 IV). Demgemäß kann bspw. eine juristische Person - unbestritten - durch ihre Organe direkt unmittelbaren Besitz erwerben (§ 854 Abs. 1 BGB), eine Sache kann ihr abhandeln kommen (§ 935 Abs. 1 BGB) und entsprechend ist sie auch deliktischfähig (§ 31 BGB). Ebenso kann sich die juristische Person m. E. durch ihre Organe groben Undanks schuldig machen, genauer ausgedrückt: der grobe Undank eines Organs muß (grundsätzlich) als grober Undank der juristischen Person gedacht werden.

Die Billigkeitserwägungen, die der Organtheorie zugrunde liegen, treffen auch für § 530 BGB zu. § 530 beruht - als Sonderfall des Rücktritts wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage - auf einer billigen Rücksichtnahme auf den Schenker; die Schenkung soll als einseitiges belastendes Geschäft im Interesse des Gebers in der Rückgängigmachung privilegiert sein (vgl. HECK, Grundriß des Schuldrechts, § 93, 4; LARENZ, Lehrbuch des Schuldrechts, 2. Band, 7. Aufl., § 43 II c; ESSER, Schuldrecht, 2. Aufl., § 18, 2). Für den Schenker besteht bei einer Schenkung an eine juristische Person und grobem Undank eines Organs in der Regel das gleiche durch § 530 BGB geschützte Interesse zu widerrufen wie bei der Schenkung an eine natürliche Person und grobem Undank dieser natürlichen Person. Eine gleich schutzwerte Interessenlage zeigt gerade auch der vom OLG Düsseldorf festgestellte Sachverhalt: der Verein bestand nach dem Ausscheiden der Klägerin nur noch aus vier Mitgliedern, unter ihnen die Ehefrau und die Tochter des Vorstandes, und der Vorstand übte als Leiter der Glaubensgemeinschaft fast unbeschränkte Gewalt aus. Er konnte insbesondere die Klägerin wie die anderen Mitglieder aus dem Verein ausschließen, ohne die übrigen Mitglieder zu hören. - Ausnahmen von der hier vertretenen Gleichstellung können sich daraus ergeben, daß das Organ nur ein - wenn auch wesentlicher - Teil der juristischen Person ist und das der juristischen Person zurechenbare Verhalten insgesamt im Einzelfall trotz billiger Rücksichtnahme auf den Schenker keinen Widerruf der Schenkung rechtfertigt.

Referendar DR. ROBERT SCHWEIZER, Planegg